



Kreis
Schleswig-Flensburg

Schlussbericht



über die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts
des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (LZN)
zum 31. Dezember 2023

Az.: 0-140 014.01

Prüfer/innen: Frau Böttcher, Frau Harder

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1. Allgemeines.....	2
2. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag.....	2
3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen	3
3.1. Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2022.....	3
3.2. Einhaltung der Haushaltsplanung.....	4
3.3. Komponenten des Jahresabschlusses	5
3.3.1. Bilanz	5
3.3.1.1. Sachanlagen/Anlagevermögen	5
3.3.1.2. Forderungen.....	7
3.3.1.3. Liquide Mittel	8
3.3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung	8
3.3.1.5. Eigenkapital	8
3.3.1.6. Sonderposten	10
3.3.1.7. Rückstellungen	10
3.3.1.8. Verbindlichkeiten	10
3.3.1.9. Passive Rechnungsabgrenzung	11
3.3.2. Ergebnisrechnungen und Teilergebnisrechnungen	11
3.3.2.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit.....	11
3.3.2.2. Ordentliches Ergebnis	11
3.3.2.3. Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung	12
3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	12
3.3.3.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit.....	12
3.3.3.2. Investitionstätigkeit	12
3.3.3.3. Liquidität	12
3.3.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen	12
3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden	14
3.4.1. Abschreibungen und Inventur	14
3.4.1.1. Inventur	14

3.4.1.2. Abschreibungen	15
3.4.2. Schulden	15
3.5. Anhang	15
3.6. Lagebericht	16
3.7. Belegprüfung.....	16
4. Schlussbemerkung.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Anordnung
ARAP	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden
GkZ	Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
H+H	Finanzsoftware „H+H proDoppik“
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
Inv. Nr.	Inventarnummer/n
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kontengruppe
lt.	Laut
LZN	Leitstellen-Zweckverband Nord
Mio.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Kreises Schleswig-Flensburg
S.	Satz
ÜPL/APL	über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
VG	Vermögensgegenstand/-stände
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeines

Verbandsvorsteher des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (LZN) war im Haushaltsjahr (HHJ) 2023 der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Herr Dr. Wolfgang Buschmann. Die Verwaltungsgeschäfte werden weiterhin von der Stadt Flensburg durchgeführt. Anwendung findet noch immer die Finanzbuchhaltungssoftware „H+H pro Doppik“.

Die Prüfung wurde in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) der Stadt Flensburg im Februar 2025 durchgeführt, da dort ein Zugriff auf die genannte Finanzsoftware zur Verfügung stand.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die Schreibweise des LZN immer wieder variierte. Insbesondere bei Bekanntmachungen, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Land und LZN, in der Geschäftsordnung, dem Dienstleistungsrahmenvertrag sowie dem Mietvertrag mit der GMSH werden verschiedene Schreibweisen verwendet. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass in allen Dokumenten die korrekte Schreibweise (Leitstellen-Zweckverband Nord) verwendet wird.

Daneben war auffällig, dass bereits der 5. Nachtrag zur Verbandssatzung erlassen wurde. Es wird grundsätzlich empfohlen, dass spätestens bei der dritten Änderung eine Neufassung der Satzung erfolgen sollte. Dies dient dem besseren Überblick sowie der besseren Nachvollziehbarkeit.

Im Rahmen einer Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung wird zudem empfohlen, den § 14 „Deckung des Finanzbedarfes“ zu ergänzen. Im Laufe der Prüfung stellte sich heraus, dass zur Deckung des Finanzbedarfes nicht nur eine Verbandsumlage, sondern auch eine Investitionsumlage erhoben wird. Diese wird mehrfach jährlich abgerechnet. Die Ausweisung beider Umlagen hätte einen rein klarstellenden Charakter, wie die Finanzierung des Zweckverbandes im Einzelnen erfolgt.

2. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 bildete § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. den §§ 92 und 116 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 13 der Verbandssatzung.

Haben mehrere Verbandsmitglieder ein RPA eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 2 GkZ die Prüfungsaufgaben in zeitlichem Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung wahrzunehmen.

In der Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, für die HHJ 2007 bis einschließlich 2009 die Prüfung dem RPA der Stadt Flensburg zu übertragen. Anschließend sollen abwechselnd alle drei Jahre in alphabetischer Reihenfolge die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften die Prüfung durchführen. Das RPA des Kreises Schleswig-Flensburg ist folglich für die Prüfung der HHJ 2022 bis 2024 zuständig.

Das RPA kann gem. § 92 Abs. 1 letzter Satz GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde, wie bei den Prüfungen durch die anderen Rechnungsprüfungsämter, auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Gebrauch gemacht.

Von der Stadt Flensburg, die zurzeit die Fachverwaltung des LZN wahrnimmt, wurde am 04.10.2024 der Jahresabschluss 2023 zwecks Prüfung vorgelegt.

3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen

3.1. Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2022

Gem. § 92 Abs. 3 GO ist über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens zum 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 am 26.03.2024 beschlossen und festgelegt, dass der Jahresüberschuss der Allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnissrücklage zugeführt wird. Die vorgesehene Frist nach § 92 Abs. 3 GO wurde damit nicht eingehalten. Diese Fristüberschreitung ist jedoch durch eine außerordentlich lange Bearbeitungszeit durch das RPA begründet und liegt nicht in der Verantwortung des LZN.

Des Weiteren hat der Zweckverband gem. § 92 Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA diesen, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Als Form der Bekanntmachung wurde im § 21 der Verbandssatzung das Internet gewählt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 11.06.2024 auf der Internetseite. Der Bekanntmachungstext weist jedoch kein Erstellungsdatum aus. Dies sollte künftig ergänzt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vorschreibt, dass sämtliche örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmung der Bekanntmachungsform veröffentlicht werden, zentral über die Internetseite erreichbar sein müssen. Rechtsvorschriften sind auf Dauer vorzuhalten; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen.

Die Bekanntmachungen sind lediglich rückwirkend bis zum 26.07.2022 auf der Internetseite des LZN verfügbar. Das RPA empfiehlt, die Bekanntmachungen ab Einführung der Bekanntmachungsform „Internet“ zur Verfügung zu stellen.

Daneben ist anzumerken, dass in der Bekanntmachung die kamerale Begrifflichkeit „Jahresrechnung“ verwendet wird. Die korrekte Bezeichnung in der Doppik ist jedoch „Jahresabschluss“. Bei der nächsten Bekanntmachung ist dies zu beachten.

3.2. Einhaltung der Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung inklusive Haushaltsplan für das HHJ 2023 wurde am 21.12.2022 und die Nachtragshaushaltssatzung inklusive Nachtragshaushaltsplan am 22.03.2023 von der Versammlungsversammlung beschlossen. Die kommunalaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 06.03.2023 und am 19.05.2023 erteilt. Die Genehmigung erfolgte für den Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 3.928.000 €. Aufgenommen wurde ein Kredit i. H. v. lediglich 3 Mio. €.

In der Haushaltsplanung wurde für das Jahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 76.900 € gerechnet. Entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung stellt sich das Jahresergebnis 2023 mit einem Überschuss von 246.003,68 € um 322.903,68 € positiver dar.

Eine Abweichung von rd. 300 T€ bei einem Gesamtvolumen von rd. 5 Mio. € im Ergebnisplan (ca. 6 %) ist nicht gravierend. Dennoch hat sich das RPA mit den wesentlichen Planabweichungen näher beschäftigt. Hierbei ist aufgefallen, dass die Abweichung beinahe exakt der Summe der Minderaufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen entspricht.

Auffällig war, dass das neue Gebäude trotz Inbetriebnahme am 10.11.2023 nicht aktiviert wurde, was die Abweichung bei den Abschreibungen erklärt. Näheres zur Aktivierung der Anlage im Bau unter Punkt 3.3.1.1.

Im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung konnte die beim LZN eingerichtete Budgetstruktur, im Sinne der Vorschriften §§ 20 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), für Freiräume in der Mittelbewirtschaftung sorgen. Neben den Budgets bestehen zudem spezielle Deckungsringe für zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, die sachlich mit bestimmten korrespondierenden Aufwands-/Auszahlungskonten verknüpft sind.

Verbliebende Einzelüberschreitungen außerhalb der Budgetstruktur oder Überschreitungen innerhalb der einzelnen Budgets, welche im Rahmen des Jahresabschlusses angefallen sind, wurden als über-/außerplanmäßige Sachverhalte im Sinne der Vorschrift § 82 GO behandelt und werden im Rahmen des Jahresabschlusses der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Für die der Höhe nach unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (ÜPL/APL) im Sinne des § 4 der Haushaltssatzung (Wertgrenze bis 10.000 €), erfolgte die Zustimmung vereinfacht durch den Verbandsvorsteher. Die nach § 82 Abs. 1 letzter Satz GO gesetzlich geforderte halbjährliche Berichterstattung zu den unerheblichen ÜPL/APL gegenüber den Gremien wurde bisher nicht wahrgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung keine freiwillige Leistung ist, sondern gesetzlich vorgeschrieben ist. Entsprechend ist künftig eine Unterrichtung der Gremien vorzunehmen. Mindestens im Rahmen der Mittelfreigabe durch Beschluss des Jahresabschlusses sollte über die unerheblichen ÜPL/APL des HHJ berichtet werden. Eine künftige Beachtung wurde von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Prüfung zugesagt.

Trotz der Abweichungen im Jahresabschluss gegenüber dem Ursprungshaushalt, wird die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie der Haushaltsausgleich durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss erreicht bzw. klar übertroffen.

3.3. Komponenten des Jahresabschlusses

Gem. § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. Der Jahresabschluss 2023 wurde am 23.09.2024 aufgestellt, so dass die gesetzlich vorgesehene Frist nicht eingehalten werden konnte.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechenwerkes wurde mittels beiliegender Vollständigkeitserklärung vom 23.09.2024 durch den Verbandsvorsteher bestätigt.

3.3.1. Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden. Die Veränderung der Bilanzpositionen wurden im Anhang grundsätzlich ausreichend erläutert. Nachfolgend werden daher nur zu einzelnen Stichproben ergänzende Hinweise gegeben.

3.3.1.1. Sachanlagen/Anlagevermögen

Das Anlagevermögen erhöhte sich im HHJ 2023 von einem Anfangsbestand i. H. v. 14.965.751,33 € auf einen Endbestand i. H. v. insgesamt 24.307.192,95 €.

In der Bilanz 2023 werden die Vermögensgegenstände (VG) des Anlagevermögens ausgewiesen. Die jeweiligen Wertveränderungen stellen sich wie folgt dar:

Konten- gruppe	Bezeichnung	JA 2022	JA 2023
01	Immaterielle Vermögensgegenstände	40.999,35 €	28.756,12 €
03	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / 034 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	371.188,58 €	371.188,58 €
07	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	758.054,64 €	1.222.281,79 €
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.707,94 €	1.164.064,96 €
09	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.753.800,82 €	21.520.901,50 €

Die enorme Steigerung des Anlagevermögens war im Wesentlichen auf den Neubau der Leitstelle zurückzuführen. Dieser wurde am 10.11.2023 bezogen und gilt somit ab diesem Datum als in Betrieb genommen. Eine Aktivierung der neuen Leitstelle in Harrislee wurde trotz Inbetriebnahme noch nicht vorgenommen, da lt. Auskunft der Verwaltung diverse Schlussrechnungen nicht vorlagen und somit das Inventar nicht abschließend aufgestellt werden konnte.

Die Kosten für den Neubau werden weiterhin in der KG 09 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ausgewiesen. Die Gründe der Nichtaktivierung können dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden (Ziff. 2.1 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auf Seite 36). Die fehlenden Abschreibungen aus 2023 sollen im Jahresabschluss 2024 nachgeholt und zusätzlich als Aufwand verbucht werden.

Die Finanzwirtschaft hat die genannte Vorgehensweise im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2023 mit dem RPA der Stadt Flensburg besprochen. Das prüfende RPA trägt diese Entscheidung mit, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund fehlender Schlussrechnungen eine Aktivierung grundsätzlich nicht unterbleiben darf, sofern der Vermögensgegenstand als in Betrieb genommen gilt bzw. fertig gestellt wurde.

Die Wertsteigerungen im Bereich der KG 07 und KG 08 sind auf die Neuanschaffungen im Zusammenhang mit dem Einzug in die neue Leitstelle zurückzuführen, z. B. Möbel, Innenausstattung der neuen Leitstelle, EDV.

Die Erfassung der Sammelposten erfolgte nach den Wertgrenzen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO, welche bis zum 31.12.2022 gültig waren. Somit hat der LZN von der Übergangsregelung nach § 60 Abs. 2 GemHVO Gebrauch gemacht und die untere Wertgrenze i. H. v. 150 € netto zugrunde gelegt.

Die Aktivierung der Vermögensgegenstände erfolgt i. d. R. einzeln. Somit wird der Grundsatz der Einzelbilanzierung nach § 39 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 GemHVO (entspricht § 252 Abs. 1 Ziff. 3 HGB) prinzipiell eingehalten.

Bei der Aktivierung von Sammelposten sowie der Leitstellentechnik weicht der LZN vom genannten Grundsatz ab. Die Aktivierung gleichartiger Vermögensgegenstände erfolgt gemeinsam unter einer Inv. Nr. (z. B. Kauf von neun Stühlen auf einer Rechnung).

Die Leitstellentechnik wird, aufgrund des täglichen Einsatzes von 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr, alle fünf Jahre ausgetauscht. Der Austausch betrifft insbesondere die Server und die zugehörigen Komponenten (nicht jedoch die Drucker und Monitore). Dieser sogenannte „Reinvest“ wurde den Leitstellen vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorgeschrieben. Somit wird von der VV-Abschreibung abgewichen, welche eine Nutzungsdauer von zehn Jahren vorsieht. Es wurde hier eine Sonderregelung geschaffen und es erfolgt eine Abschreibung über fünf Jahre.

Zudem erfolgte die Aktivierung des „Reinvest“ in 2023 i. H. v. 980.564,79 € gesammelt in der KG 08 (Inv. Nr. 1716). Die Vorgehensweise wurde ebenfalls mit dem RPA der Stadt Flensburg besprochen (siehe Vermerk vom 16.03.2018).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Anlagenbuchhaltung mit dem derzeitigen Personal sehr knapp aufgestellt ist. Aufgrund des Arbeitsanfalls ist eine Vorabprüfung sämtlicher Rechnungen durch die Anlagenbuchhaltung nicht möglich. Es werden lediglich die Rechnungen an die Anlagenbuchhaltung gegeben, die von anderen Stellen im Hause als investiv bewertet werden. Es ist ganz wertungsfrei davon auszugehen, dass jenen Stellen möglicherweise spezielle Fachkenntnisse für die richtige Einordnung der Geschäftsvorfälle fehlen oder diese zumindest lückenhaft sind. Weitere Kontrollinstanzen existieren bisher nicht.

So hat sich, wie zu vermuten war, im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass im HHJ 2023 einige Buchungen übersehen und konsumtiv verbucht wurden. Hier sind in den Stichproben beispielsweise die folgenden Buchungen zu nennen:

- Weihnachtsbaum 339 € brutto (AO 30000997)
- SignaturPad 268 € brutto (AO 30000947)

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Gesamtsumme der Abschreibungen auf das Anlagevermögen i. H. v. 206.880,57 € stimmte mit dem Anlagenspiegel überein.

3.3.1.2. Forderungen

Im JA 2023 weist der LZN Forderungen i. H. v. 1.262.096,22 € aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese um 1.252.812,12 € erhöht.

Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Forderungsposten waren im Abgleich mit der Jahresabschlussbilanz 2023 und dem Forderungsspiegel übereinstimmend.

Die Erläuterungen der Forderungsposten im Anhang waren nachvollziehbar.

3.3.1.3. Liquide Mittel

Das Umlaufvermögen beträgt insgesamt 6.061.522,13 €.

Auf die Bilanzposition der „Liquiden Mittel“, welche grundsätzlich die Gesamtsumme der Barkassen, der Handvorschüsse sowie der Bankbestände umfasst, entfallen hiervon im HHJ 2023 insgesamt 1.471.547,51 €. Dieser Wert entspricht dem Tagesabschluss vom 31.12.2023.

Neben dem Bankbestand bei der Nord-Ostsee Sparkasse i. H. v. 1.471.047,51 €, welcher durch Saldenbestätigung von der Bank nachgewiesen wurde, wird noch ein Handvorschuss von 500 € ausgewiesen. Verwalter des Handvorschusses war bis zum 04.10.2023 Herr Achim Hackstein. Zum 05.10.2023 wurde die Verwaltung auf Herrn Sebastian Schildger übertragen.

Die Ermächtigung zur Führung des Handvorschusses wurde Herrn Schildger am 14.05.2024 entzogen, nachdem der entsprechende Fachbereich mitteilte, dass der Handvorschuss nicht mehr benötigt wird. Die Rückzahlung ist zum Prüfzeitpunkt bereits erfolgt.

3.3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Bilanz 2023 werden aktive Rechnungsabgrenzungen (ARAP) i. H. v. 21.515,05 € abgebildet. Dabei handelt es sich ausschließlich um getätigte Auszahlungen in 2023, welche Aufwand für das HHJ 2024 darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO).

Es wurden beispielsweise Beamtenbezüge für Januar 2024 sowie die Servicepauschale für den Gurtaufzug 2024 bereits Ende 2023 ausgezahlt. Weiterhin beinhaltet die Bilanzposition Zahlungen in 2023, deren Aufwand sich über zwei HHJ (hier 2023 und 2024) erstreckt, z.B. die Schnee- und Glättebeseitigung (Saison 2023/2024) oder der Beitrag für die SAVIR Versicherung (01.11.23 bis 01.11.24).

Der im Jahresabschluss 2022 abgebildete ARAP wurde ordnungsgemäß in 2023 aufgelöst.

3.3.1.5. Eigenkapital

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO wird das Eigenkapital in verschiedene Rücklagenposten untergliedert, welche im Jahresabschluss wie folgt ausgewiesen wurden:

Positionen des Eigenkapitals	31.12.2022	31.12.2023
Allgemeine Rücklage	44.211,32 €	299.403,79 €
Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnisrücklage	14.589,73 €	98.803,25 €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	339.405,99 €	246.003,68 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Eigenkapital	398.207,04 €	644.210,72 €

Für die Bildung des Eigenkapitals ist das Verhältnis zwischen der Allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage zu betrachten. Die Allgemeine Rücklage unterliegt einem besonderen Schutz und kann daher nur sehr eingeschränkt zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden. Die Ergebnisrücklage hingegen steht viel kurzfristiger für haushaltswirtschaftliche Schwankungen zur Verfügung.

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO – gültiges Recht bis 31.12.2023 – darf die Ergebnisrücklage höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Nur, wenn der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme 30 % überschreitet, kann der Anteil der Ergebnisrücklage auch über 33 % betragen.

Der Höchstsatz wird im Jahresabschluss 2023 voll ausgeschöpft.

Gem. § 92 Abs. 3 GO ist vorgesehen, dass die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließt. Die Vorschrift ist ebenfalls für den Zweckverband anzuwenden.

Am 26.03.2024 beschloss die Verbandsversammlung, den im HHJ 2022 erwirtschafteten Jahresüberschuss i. H. v. 339.405,99 € gem. § 26 Abs. 2 GemHVO – gültiges Recht bis 31.12.2023 – der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 255.192,47 € und der Ergebnisrücklage i. H. v. 84.213,52 € zuzuführen. Die Umbuchungen wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2023 identisch vollzogen.

Vorsorglicher Hinweis – Einführung der Ausgleichsrücklage ab 01.01.2024

Lt. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Ausgabe „11/2023 vom 17. August 2023“ wurde die bisherige Ergebnisrücklage ab dem 01.01.2024 durch die Ausgleichsrücklage ersetzt. Fortan sollen nach § 26 Abs. 4 GemHVO Jahresfehlbeträge durch Umbuchungen aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Im Wesentlichen erlaubt diese neue Regelung nun, den Haushalt bereits zum Zeitpunkt der Planung „fiktiv“ auszugleichen, was nach bisherigem Recht nicht möglich war. Diese wird jedoch erstmals mit dem Jahresabschluss 2024 zur Anwendung kommen.

Für die Überleitung der Ergebnisrücklage in die neue Ausgleichsrücklage bedarf es eines Beschlusses der Zweckverbandsversammlung, mit welchem das Verhältnis zwischen den Rücklagenposten im Eigenkapital neu festgelegt werden sollte.

3.3.1.6. Sonderposten

Neben der Verbandsumlage für die konsumtiven Kosten wird für die Investitionskosten des LZN eine Investitionsumlage festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder leisteten entsprechend der Investitionsumlage investive Zuweisungen in einer Höhe von insgesamt 867.641,20 €. Diese wurden gem. § 40 Abs. 8 GemHVO als Sonderposten passiviert, verhältnismäßig auf die angeschafften Vermögensgegenstände verteilt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer aufgelöst.

Daneben wurden Zuschüsse vom Land für Mehrkosten durch Sicherheitsanforderungen für die Polizei gewährt.

Die Sonderposten für den Neubau sind im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 genauer zu betrachten, da der Neubau erst im Jahr 2024 aktiviert werden soll.

3.3.1.7. Rückstellungen

In der Bilanz 2023 werden lediglich drei Rückstellungen abgebildet. Dabei handelt es sich um

- die Pensionsrückstellung i. H. v. 372.734 €, die von der VAK ermittelt worden ist,
- die Beihilferückstellung i. H. v. 195.661,68 € € und
- eine Rückstellung für Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen i. H. v. 195.661,68 €, für die noch keine Rechnungen vorliegen.

Die Erhöhungen der Rückstellungen wurden im Anhang erläutert und waren der Höhe nach plausibel.

3.3.1.8. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Verbindlichkeitenposten waren im Abgleich mit der dem Verbindlichkeitspiegel übereinstimmend.

Die Erläuterung der Verbindlichkeitenposten war für den Bereich der Kredite nachvollziehbar.

Die Ausführungen zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren jedoch nicht ausreichend, um sich ein genaues Bild von der Erhöhung um rd. 968 T € machen zu können.

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen. Die verwendete Erläuterung gibt keinerlei Auskunft darüber, worauf die Steigerung um mehr als 100 % beruht: „Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung unterliegen naturgemäß Schwankungen. Die Erhöhung zum Jahresende 2023 verteilt sich auf verschiedene Posten.“

Das RPA regt an, die Erläuterungen an dieser Stelle künftig etwas konkreter zu fassen und die bedeutendsten Positionen kurz aufzuführen.

Kontoauszüge bzw. Darlehensverträge für die bestehenden Kredite wurden vorgelegt. Die ausgewiesenen Summen stimmten mit der Bilanz und dem Verbindlichkeitspiegel überein.

3.3.1.9. Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO handelt es sich hierbei um vor dem Abschlussstichtag (31.12.2023) eingegangene Einzahlungen, die jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungen abgebildet.

3.3.2. Ergebnisrechnungen und Teilergebnisrechnungen

3.3.2.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit

Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgte nach dem verbindlichen Muster (Anlage 20 der AA GemHVO). Die ausgewiesenen Salden in der Gesamtergebnisrechnung stimmten mit den eigenen Stichproben und Auswertungen des RPA überein. Vorjahreswerte wurden gegenübergestellt.

Die Anzahl der gebildeten Produkte sowie auch die Gliederungstiefe der Sachkonten erscheint für die Haushaltswirtschaft des LZN ausreichend und angemessen.

Die im Jahresabschluss abgebildeten Teilergebnisrechnungen waren vollständig. Der Saldenübertrag in die Gesamtergebnisrechnung war korrekt.

3.3.2.2. Ordentliches Ergebnis

Schwerpunkt bildeten in diesem Bereich einzelne Stichproben bei den gebuchten Erträgen (KG 4) und Aufwendungen (KG 5), die insbesondere Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis hatten.

Nach Sichtung der Stichproben und Vergleich mit den Vorjahreswerten ist das RPA der Auffassung, dass alle maßgeblichen Geschäftsvorfälle, die zu Erträgen oder Aufwendungen führten, vollständig in der Ergebnisrechnung erfasst wurden.

3.3.2.3. Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung

Seitens des RPA konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Ergebnisrechnung 2023 insgesamt ein zutreffendes Bild über die Aufwands- und Ertragslage des LZN vermittelt.

3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

3.3.3.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit

Das verbindliche Muster (Anlage 21 der AA GemHVO) wurde angewandt. Die Einzahlungs- und Auszahlungskonten werden in der genutzten Finanzsoftware H+H über systemtechnische Verknüpfungen mitgeführt.

Der Endstand der Liquiden Mittel zum 31.12.2023 stimmten in Finanzrechnung und Bilanz überein, siehe Punkt 3.3.1.3.

Die Teilfinanzrechnungen waren vollständig im Jahresabschluss abgebildet. Der Saldenübertrag in die Gesamtf finanzrechnung war korrekt.

3.3.3.2. Investitionstätigkeit

Einer der vorrangigen Zwecke der Finanzrechnung ist die Planung und Abbildung der Investitionstätigkeit. Auch im Jahr 2023 bewegte sich der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich im negativen Bereich. Die Deckung konnte über die Liquiditätsausstattung des LZN sowie über eine Kreditaufnahme von 3 Mio. € sichergestellt werden.

Die Investitionstätigkeit des LZN wird im Lagebericht aufgeschlüsselt und erläutert.

3.3.3.3. Liquidität

Der LZN war im Jahr 2023 jederzeit in der Lage, seiner Aufgabenerfüllung und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war durchweg nicht erforderlich.

3.3.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionen wurden lt. Finanzrechnung Ermächtigungen i. H. v. 2.699.903,47 € vorgetragen. In der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie in den nachrichtlichen Anmerkungen zur Bilanz wurden jedoch lediglich 1.115.691,65 € ausgewiesen.

Die Differenz von 1.584.211,82 € wurde lt. Auskunft des Fachbereichs Finanzen als Rest offener Posten aus bereits in 2023 gebuchten Rechnungen in 2024 übertragen, wird jedoch vom Fachbereich Finanzen nicht als gebildeter Haushaltsrest verstanden. Entsprechend wurde diese Summe nicht in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen aufgeführt.

Grundsätzlich sind solche Beträge nicht in der Finanzrechnung unter den übertragenen Ermächtigungen auszuweisen.

Daneben wurden laut Finanzrechnung Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 153.002,99 € in das Jahr 2024 übertragen. Dieser Betrag splittet sich in 126.363,76 € Reste für offene Posten sowie 26.639,23 € Reste für Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen auf.

Grundsätzlich weist RPA darauf hin, dass es nach § 23 Abs. 1 GemHVO nicht vorgesehen ist, dass Auszahlungen allein übertragen werden. Lediglich die in § 23 Abs. 1 GemHVO genannten Aufwendungen mit den dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar. Diese Beträge wären dann auch in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen abzubilden. Aufwendungen wurden hier jedoch nicht übertragen.

Auch in diesem Fall teilte der Fachbereich Finanzen mit, dass die ausgewiesene Summe nicht als übertragene Ermächtigungen im Sinne des § 23 GemHVO verstanden werden.

Die Spalte 8 in der Finanzrechnung verweist jedoch durch die Fußnote 3 ganz eindeutig auf übertragene Ermächtigungen nach § 23 GemHVO. Entsprechend sollten in dieser Spalte auch nur tatsächlich nach dieser Vorschrift übertragene Reste auftauchen und keine offenen Posten. Dies gilt sowohl für den investiven Bereich, als auch für die laufende Verwaltungstätigkeit.

Sollte aus dem Finanzprogramm heraus eine andere Darstellung nicht möglich sein, so wäre zumindest bei der entsprechenden Fußnote und in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Dieser Vermerk sollte die tatsächlichen Ermächtigungen nach § 23 GemHVO sowie die sonstigen Summen mit entsprechender Begründung ausweisen.

Das RPA bittet um Klärung mit dem Hersteller der Finanzsoftware, ob eine andere Darstellung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist künftig auf eine entsprechende Erläuterung im JA zu achten.

Kreditermächtigungen wurden i. H. v. 102.544,22 € in das Folgejahr übertragen.

3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat der LZN zum Schluss eines jeden HHJ seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines Bargeldes sowie seine sonstigen VG genau zu verzeichnen. Dabei ist den Wert der einzelnen VG und Schulden anzugeben. Die Ergebnisse der Prüfung sind nachfolgend dargestellt.

3.4.1. Abschreibungen und Inventur

Zur Aufstellung und Abbildung des Inventares bediente sich der LZN der internen Regelwerke der Stadt Flensburg. Folgende Richtlinien der Stadt Flensburg gelten beim LZN entsprechend:

- Richtlinie zur Vermögenserfassung der Stadt Flensburg vom 21.02.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2023
- Inventurrichtlinie für den Kernhaushalt der Stadt Flensburg vom 16.03.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2023

Für die Anwendbarkeit der aufgeführten Richtlinien wurde dem RPA eine entsprechende Erklärung, unterschrieben vom Verbandsvorsteher, vorgelegt.

3.4.1.1. Inventur

Bevor Vermögensgegenstände erstmalig in die Bilanz aufgenommen werden, ist nach der GemHVO (analog zum HGB) zu prüfen, ob die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Weiterhin ist nach § 37 GemHVO jährlich eine Inventur durchzuführen. Auf die jährliche körperliche Inventur des Sachanlagevermögens kann verzichtet werden, soweit für jeden Gegenstand eine gesonderte Anlagekarte (vergleiche Lehrteil Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, 14. Auflage, Seite 63) mit den Mindestangaben geführt wird. Eine körperliche Inventur ist in der Regel alle drei Jahre durchzuführen. Damit wird überprüft, ob der buchmäßige Bestand mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmt.

Für die Inventur gilt die o. g. Inventurrichtlinie, welche fortlaufend aktualisiert wird. Nach Auskunft der Anlagenbuchhaltung der Stadt Flensburg fand die letzte Inventur in 2018 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie gab es Ausfälle und Verschiebungen der Inventuren, sodass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden konnten. Als weiterer Grund wurde der Neubau der Leitstelle genannt. Um nach dem Einzug in das Gebäude den tatsächlichen Ist-Bestand zu dokumentieren, fand eine Inventur in 2024 statt. Die Durchführung erfolgte durch Mitarbeitende der Leitstelle. Eine Liste mit Änderungen und Abgängen wurde an die Anlagenbuchhaltung übersandt.

Künftig sollte auf die Einhaltung der Vorgaben nach § 37 GemHVO geachtet werden.

3.4.1.2. Abschreibungen

Gem. § 43 Abs. 1 GemHVO sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern. Gleichzeitig sind die VV-Abschreibungen gem. § 135 Abs. 4 Ziff. 5 GO für verbindlich erklärt worden (vgl. auch § 43 Abs. 4 S. 1 GemHVO).

Die Abschreibungen erfolgen nach den genannten Vorschriften linear und monatsgenau, in der Regel ab dem Monat der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme.

Gem. § 43 Abs. 3 GemHVO ist für Vermögensgegenstände, deren Nettoanschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 € liegen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ein Sammelposten zu bilden. Die untere Wertgrenze wurde zum 01.01.2023 von 150 € auf 250 € erhöht. Mit Änderung der GemHVO wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können gem. § 60 Abs. 1 GemHVO (Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023) für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2024 angeschafft worden sind, die Regelungen der GemHVO in der bis zum 31.12.2022 gültigen Fassung angewandt werden.

Von dieser Übergangsregelung hat der LZN im HHJ 2023 Gebrauch gemacht und für die Aktivierung des Sammelpostens die untere Wertgrenze i. H. v. 150 € zugrunde gelegt. Die Entscheidung lag darin begründet, dass der Haushalt 2023 zum Zeitpunkt der Veränderung der GemHVO bereits aufgestellt war und es zu Verwerfungen zwischen dem konsumtiven und investiven Bereich geführt hätte. Die Richtlinie zur Vermögenserfassung wurde am 21.02.2023 entsprechend angepasst.

Die Abschreibung der Sammelposten erfolgt ab dem 01.01. des Anschaffungsjahres über volle fünf Jahre.

3.4.2. Schulden

Im Jahr 2023 wurden Kredite i. H. v. 3 Mio. € aufgenommen. Insgesamt liegen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 31.12.2023 bei 21.335.394,74 €. Diese Summe ist durch den Neubau zu begründen. Dieser außerordentlich hohen Kreditsumme steht somit ein entsprechender Anlagewert gegenüber.

3.5. Anhang

Der Anhang nach § 51 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigelegt. Er entspricht grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben und die Erläuterungen sind weitestgehend aussagekräftig. Auf erforderliche Anpassungen wurde in den jeweiligen Unterpunkten dieses Berichts bereits hingewiesen.

3.6. Lagebericht

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde gem. § 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 44 GemHVO ein vom Vorstandsvorsteher unterzeichneter Lagebericht beigelegt. Nach § 52 GemHVO sind die rechtlichen Vorgaben zum Inhalt des Lageberichtes zu beachten. Insbesondere soll auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingegangen werden.

Es ist in Bezug auf den vorliegenden Jahresabschluss 2023 festzustellen, dass der LZN im Wesentlichen die haushaltsrechtlich geforderten Inhalte im Lagebericht vermittelt.

Die Ausführungen zu den Punkten „5. Ausblick“ sowie „6. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung“ sind nachvollziehbar und gut verständlich. Die Bereiche zur Vermögens- und Schuldenentwicklung, personelle, räumliche und technische Situation sowie die Liquidität wurden aussagekräftig beschrieben.

Auf eine Kennzahlenanalyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wurde verzichtet, da der LZN aufgrund seiner besonderen Struktur eine Aussagefähigkeit einer solchen Darstellung nicht sieht.

3.7. Belegprüfung

Die Belegablage erfolgt in elektronischer Form. Sie wurden stichprobenartig in formeller und sachlicher Hinsicht geprüft.

127000.52620000 - Aus- und Fortbildung

Unter der Position „Aus- und Fortbildung“ wurden diverse Reisekosten gebucht, die dem Anschein nach nicht im Rahmen der Fortbildung entstanden sind. Beispielhaft sind hier 20 € für eine Kreisbereisung (AO 30000641) sowie die Verpflegung für eine Inselbereisung (AO 30001019) zu nennen. Künftig ist auf eine korrekte Zuordnung bzw. auf eine Erläuterung des Zahlungsgrundes zu achten.

Daneben wurden Kosten für „LinkedIn Learning Premium“ an einen Mitarbeiter erstattet (AO 30001067). Es ist nicht erkennbar, welche Art von Fortbildungen hier absolviert wurden. Daneben wurde kein Nachweis beigelegt, der eine Vereinbarung zur Erstattung dieser Kosten erläutert oder belegt.

127000.52710300 - Arbeitsschutz

Unter diesem Konto sind diverse Rechnungen für Getränke zu finden (AO 30000104, 30000120, 30000235, 30000319, 30000355). Es ist nicht erkennbar, wofür genau diese Getränke benötigt wurden. Eine direkte Verbindung zum Thema „Arbeitsschutz“ lässt sich nicht feststellen.

127000.53210000 - Gebäudemiete

Die beigelegten Belege lassen den Anordnungsbetrag nicht erkennen. Es wird lediglich auf eine lt. Mail vom 06.11.2020 „abgestimmte Miete“ abgestellt. Diese weicht zudem von der in dem beigelegten Auszug aus dem Mietvertrag ausgewiesenen Miete ab. Es ist erforderlich, dass sich anhand der Belege erkennen lässt, in welcher Höhe die Forderung gegenüber dem LZN besteht. Dies ist hier nicht gegeben.

127000.54310100 - Geschäftsaufwendungen

Auch in dieser Position finden sich diverse Rechnungen für Getränke und Verpflegung (z. B. AO 30000803, 30000813, 30001069). Teilweise ist offenkundig, dass die Ausgaben der Gemeinschaftspflege dienen. Anderen Belegen ist hingegen ein Grund für die Zahlung nicht zu entnehmen.

Im Haushaltsplan findet sich keine Erläuterung, wie sich der Haushaltsansatz von 10.000 € zusammensetzt. Eine Absprache oder ein Beschluss zur Genehmigung von Mitteln für die Gemeinschaftspflege konnte während der Prüfung zudem nicht vorgelegt werden. Soweit es sich um Kosten für die Gemeinschaftspflege handelt, sollten diese Ausgaben gesondert in einem eigenen Konto gebucht werden, um für die Entscheider künftig eindeutig herauszustellen, wofür das Geld verwendet wird. Insbesondere würde die Verbandsversammlung dann im Rahmen des Haushaltsbeschlusses ausdrücklich Mittel für die Gemeinschaftspflege bereitstellen.

Im Jahr 2023 sind zumindest 2.381,33 € für Verpflegung und Getränke verausgabt worden. Diese Summe entspricht immerhin 23,81 % des Ansatzes.

Bei Verpflegung im Rahmen von geschäftlichen Terminen o. ä. ist dies erläuternd auf dem Beleg zu vermerken, so dass eindeutig festzustellen ist, wofür diese Verpflegung verwendet wurde.

127000.54310500 - Dienstreisekosten

Hier finden sich vielfach Reisekosten, die dem Posten „Aus- und Fortbildung“ zuzuordnen wären (z. B. AO 30000274, 30000386, 30000570). Auf eine korrekte Kontenzuordnung sollte künftig geachtet werden.

4. Schlussbemerkung

Die Prüfung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der LZN seine finanziellen Angelegenheiten im HHJ 2023 im Rahmen des Haushaltsplanes sachgerecht abwickelte. Aufgrund des Prüfungsergebnisses konnte auf eine formelle Schlussbesprechung verzichtet werden. Die zuständige Mitarbeiterin, Frau Schumacher, wurde in einem persönlichen Gespräch von dem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Das RPA empfiehlt der Zweckverbandsversammlung, den Jahresabschluss für das HHJ 2023 gem. § 92 Abs. 3 und 4 GO i. V. m. § 14 Abs. 1 GkZ zu beschließen und entsprechend bekannt zu machen.

Schleswig, den 27.02.2025

gez. Böttcher

Mandy Böttcher

gez. Harder

Hellen Harder